



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 07

Jahrgang 2010

Erscheinungstag: 23.03.2010

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung des Beschlusses des Umlegungsausschusses der Stadt Emsdetten über die Durchführung des Umlegungsverfahrens „Grafensteinweg/Kanalweg“, Bebauungsplan Nr. 35 B „Josefschule“; hier: Ordnungs-Nr. XXXII / 5 e und 1	31
2. Bekanntmachung des Beschlusses des Umlegungsausschusses der Stadt Emsdetten über die Durchführung des Umlegungsverfahrens „Lerchenfeld II. Abschnitt“, Bebauungsplan Nr. 57 B; hier: Ordnungs-Nr. XXXIV/6, 1-6 a	32
3. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 39 „Engelnkamp“, 10. Änderung	33 - 34



Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten

Ordnungs-Nr. XXXII / 5 e und 1

Bekanntmachung

In Durchführung des Umlegungsverfahrens „Grafensteinweg/Kanalweg“ für den Bebauungsplan Nr. 35 B „Josefschule“ der Stadt Emsdetten hat der Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten mit Datum vom 09.03.2010 einen Beschluss gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB), vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung, gefasst.

Danach wirft der unter der Ordnungs-Nr. XXXII/ 5e geführte Umlegungsbeteiligte im Rahmen einer einvernehmlichen Umlegungsregelung nach § 76 BauGB die Grundstücke Gemarkung Emsdetten, Flur 58 , Flurstücke 1140, 1146, 1147 und 1148 zur Größe von insgesamt 1.864 qm in das Umlegungsverfahren ein.

Die Flächen werden dem unter der Ordnungs-Nr. XXXII / 1 geführten Umlegungsbeteiligten zugeteilt.

Dieser Beschluss ist am **18.03.2010** unanfechtbar geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht gemäß § 71 BauGB.

48282 Emsdetten, den 19.03.2010

(Siegel)

gez. Bräutigam
(Vorsitzender)



Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten

Ordnungs-Nr. XXXIV/6, 1-6 a

Bekanntmachung

In Durchführung des Umlegungsverfahrens „Lerchenfeld II. Abschnitt“, Bebauungsplan Nr. 57 B der Stadt Emsdetten hat der Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten mit Datum vom 03.04.2008 einen Beschluss gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141) gefasst. Danach werden die unter der Ordnungs-Nr. XXXIV/6 geführten Umlegungsbeteiligten im Rahmen einer einvernehmlichen Umlegungsregelung nach § 76 BauGB eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Emsdetten, Flur 60, Flurstück 804 zur Größe von insgesamt 3.741 qm in das Umlegungsverfahren ein. Die Fläche wird dem unter der Ordnungs-Nr. XXXIV/1 geführten Umlegungsbeteiligten zugeteilt.

Dieser Beschluss ist am 22.03.2010 unanfechtbar geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht gemäß § 71 BauGB.

48282 Emsdetten, den 23.03.2010

(Siegel)

gez. Bräutigam
Vorsitzender

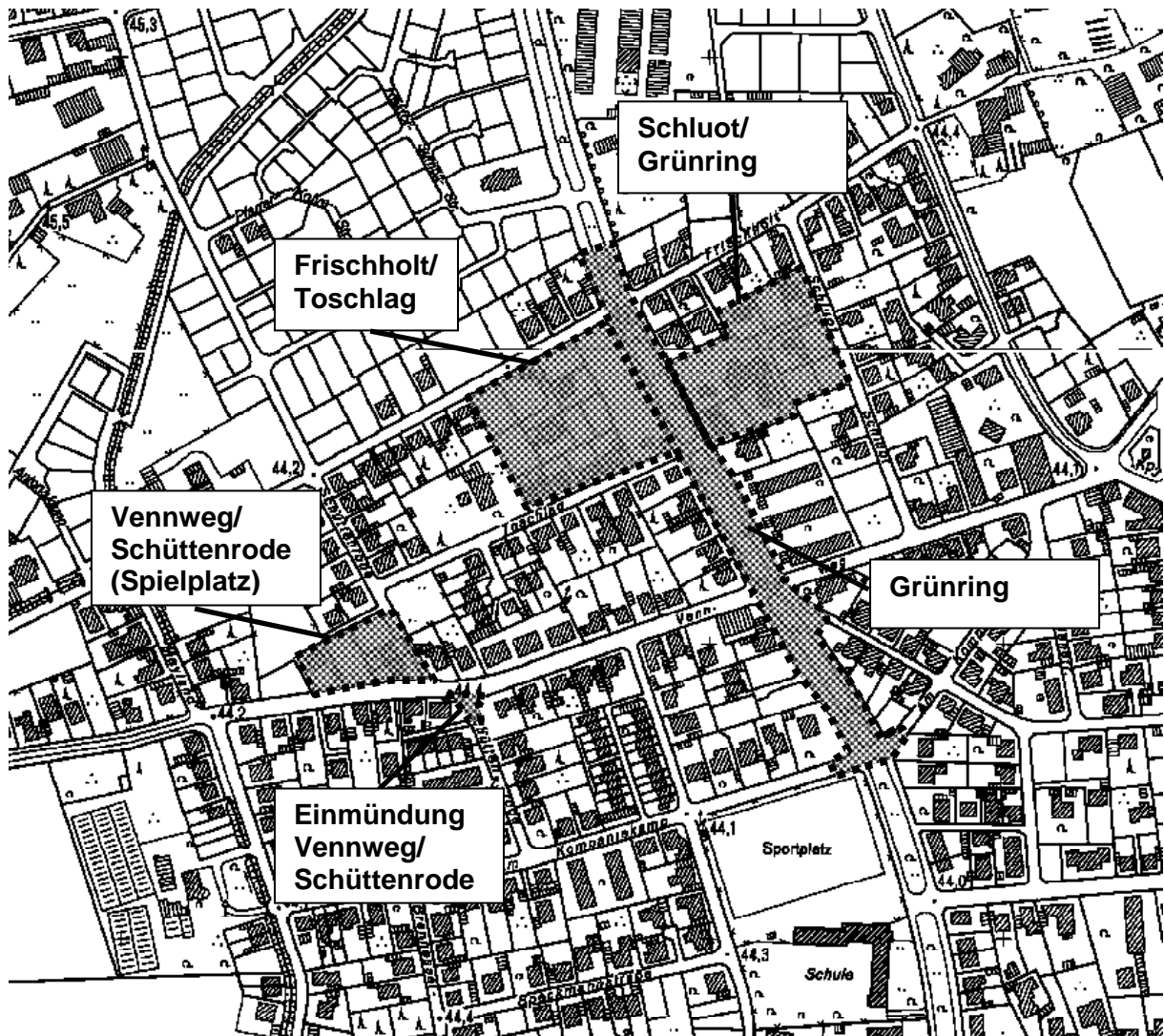
Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 39 „Engelkamp“ 10. Änderung

Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 16.03.2010 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), den Bebauungsplan Nr. 39 „Engelkamp“, 10. Änderung, gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in dem folgenden Übersichtsplan durch eine breite, gerissene Linie dargestellt:



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt -, ST/1/2006

Allgemeines Ziel und Zweck der Planung ist insbesondere die Anpassung des Planungsrechts an den vorhandenen Straßenausbau

Der Beschluss der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Engelkamp“, 10. Änderung wird hiermit gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 09.12.1999 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten – Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 501, während der Geschäftszeiten (Montag – Freitag: 09.00 – 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 19. März 2010

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister